

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 242 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe,
2. Abweichung von der festgesetzten GRZ
3. Anpflanzungen auf dem Grundstück.

Antragseingang	09.05.2017						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein						
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Neubau eines dreigeschossigen Büro und Geschäftshauses mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen						
Grundstück/Straße	Im Metternicher Feld						
Gemarkung	Metternich						
Flur	1						
Flurstück	166/39	166/58					